



Begründung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth



Planungsstand: 14.02.2018
(Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

Auftraggeber:
Gemeinde Wieseth
Hauptstraße 67
91632 Wieseth

Planung:
Härtfelder Ingenieurtechnologien
Sebastian-Münster-Straße 6
91438 Bad Windsheim

W. Kollmar
1. Bürgermeister

Dipl.- Ing. (univ.) Gudrun Doll



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 - Begründung

Teil 1 – Begründung	2
1 Einleitung	2
1.1 Aufstellungsverfahren	2
1.2 Anlass.....	2
2 Vorbereitende und übergeordnete Planungen	3
2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung	3
2.2 Flächennutzungsplan.....	6
3 Erläuterung zu den geplanten Änderungen	7
3.1 Änderungsbereich 1.....	8
3.2 Änderungsbereich 2.....	9
3.3 Änderungsbereich 3.....	10
3.4 Änderungsbereich 4.....	11
3.5 Änderungsbereich 5.....	12
Teil 2 – Umweltbericht	13
1 Einleitung	13
1.1 Kurzdarstellung der Planvorhaben	13
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele	14
2 Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen	14
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	15
2.2 Entwicklungsprognose der Umwelt bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung	16
3 Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich möglicher Umweltauswirkungen	19
4 Alternative Planungsmöglichkeiten	20
5 Zusätzliche Angaben	21
6 Zusammenfassung	21
7 Literaturverzeichnis	23



Teil 1 – Begründung

1 Einleitung

1.1 Aufstellungsverfahren

Der Gemeinderat Wieseth hat in seinen Sitzungen am 12.07.2017 und am 14.02.2018 auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) Beschlüsse zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth gefasst. Die Änderungsbeschlüsse wurden am 30.08.2017 und am __.__.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde parallel mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom __.__.2018 bis einschließlich __.__.2018 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte der Gemeinderat in der Sitzung am __.__.2018. Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss wurde in der Sitzung am __.__.2018 gefasst.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemeinsam mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.2018 bis einschließlich __.__.2018 öffentlich ausgelegt. Im gleichen Zeitraum fand gemäß § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth in der Sitzung am __.__.2018 vom Gemeinderat festgestellt.

Das Landratsamt Ansbach genehmigte mit Bescheid vom __.__.2018, Az:..... gemäß § 6 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth.

Die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung erfolgte ortsüblich gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am __.__.2018.

1.2 Anlass

Der Gemeinderat Wieseth hat in seiner Sitzung am 12.07.2017 beschlossen, den rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wieseth zu ändern.

Im Rahmen der 1. Flächennutzungsplanänderung hat der Gemeinderat Wieseth in seiner Sitzung am 14.02.2018 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB nachfolgende Änderungen und Rücknahmen im Flächennutzungsplan beschlossen:

- Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ und einer Fläche für Wasserwirtschaft westlich der geplanten gewerblichen Baufläche (Gesamtgröße ca. 5,99 ha)
- Rücknahme der dargestellten Fläche für den ruhenden Verkehr (öffentlich benutzbare



Parkplatzfläche) im Norden von Wieseth, westlich der Staatsstraße St2248 und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Größe ca. 0,6 ha)

- Rücknahme eines Teilbereiches der dargestellten gewerblichen Baufläche im Norden von Wieseth, südlich der unter 2. genannten Fläche für den ruhenden Verkehr, und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Größe ca. 0,98 ha)
- Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Osten von Wieseth (Größe ca. 3,98 ha)
- Darstellung einer Wohnbaufläche (W) nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO im Westen von Forndorf im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Allgemeine Wohngebiet (WA) „Forndorf West“ (Größe ca. 0,99 ha).

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Parallel zur 1. Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ aufgestellt.

Für die Erarbeitung des Planvorentwurfes zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde das Ing.-Büro Härtfelder, Sebastian-Münster-Straße 6, 91438 Bad Windsheim, beauftragt.

2 Vorbereitende und übergeordnete Planungen

2.1 Bundes-, Landes- und Regionalplanung

Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern (Art. 1 BayLplG).

Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten. Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt (Art. 5 BayLplG).

In Bayern gilt hier die Neufassung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) vom 01.09.2013.

Danach sind folgende Ziele und Grundsätze für die Planung relevant:



▪ **LEP 1.3.2 Abs. 2: Anpassung an den Klimawandel**

„In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden“. (Grundsatz)

▪ **LEP 3.1 Abs. 1 und 2: Flächensparen**

„Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.“ (Grundsatz)

▪ **LEP 3.2: Innenentwicklung vor Außenentwicklung**

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“ (Ziel; vgl. auch § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der ab 20.09.2013 geltenden Fassung).

▪ **LEP 3.3: Vermeidung von Zersiedelung**

„Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermeiden werden.“ (Grundsatz)

„Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. (. . .)“. (Ziel)

Im Hinblick auf ökologische Aspekte können ferner folgende Ziele und Grundsätze einschlägig sein:

▪ **LEP 7.1.1: Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft**

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“ (Grundsatz)

▪ **LEP 7.1.5: Ökologisch bedeutsame Naturräume**

„Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert,

geeignete Gebiete wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und

ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden“. (Grundsatz)

▪ **LEP 7.1.6: Erhalt der Arten- und Lebensraumvielfalt, Biotopverbundsystem**

„Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.“ (Grundsatz)

"Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten". (Ziel)

▪ **LEP 7.2.1: Schutz des Wassers**

„Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf

Dauer erfüllen kann."

Nach dem LEP ist die Gemeinde Wieseth raumstrukturell als ländlicher Raum eingestuft. Nördlich schließen sich die Gemeinde Herrieden und Bechhofen an, die als Allgemeiner Ländlicher Raum eingestuft sind. Weitere Konkretisierungen sind im Landesentwicklungsplan (LEP) für die Gemeinde Wieseth nicht gegeben.

Der Regionalplan hat nach Art. 21 Abs. 1 BayLplG die Aufgabe, unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele, die räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region zu steuern. Gleichzeitig dient der Regionalplan als Leitlinie für die kommunale Bauleitplanung.

Für die Gemeinde Wieseth gilt der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der Fassung vom 01.12.1987 mit jeweils seinen Änderungen. Die Grundsätze und Zielvorgaben, die der Regionalplan vorgibt, müssen im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans beachtet werden.

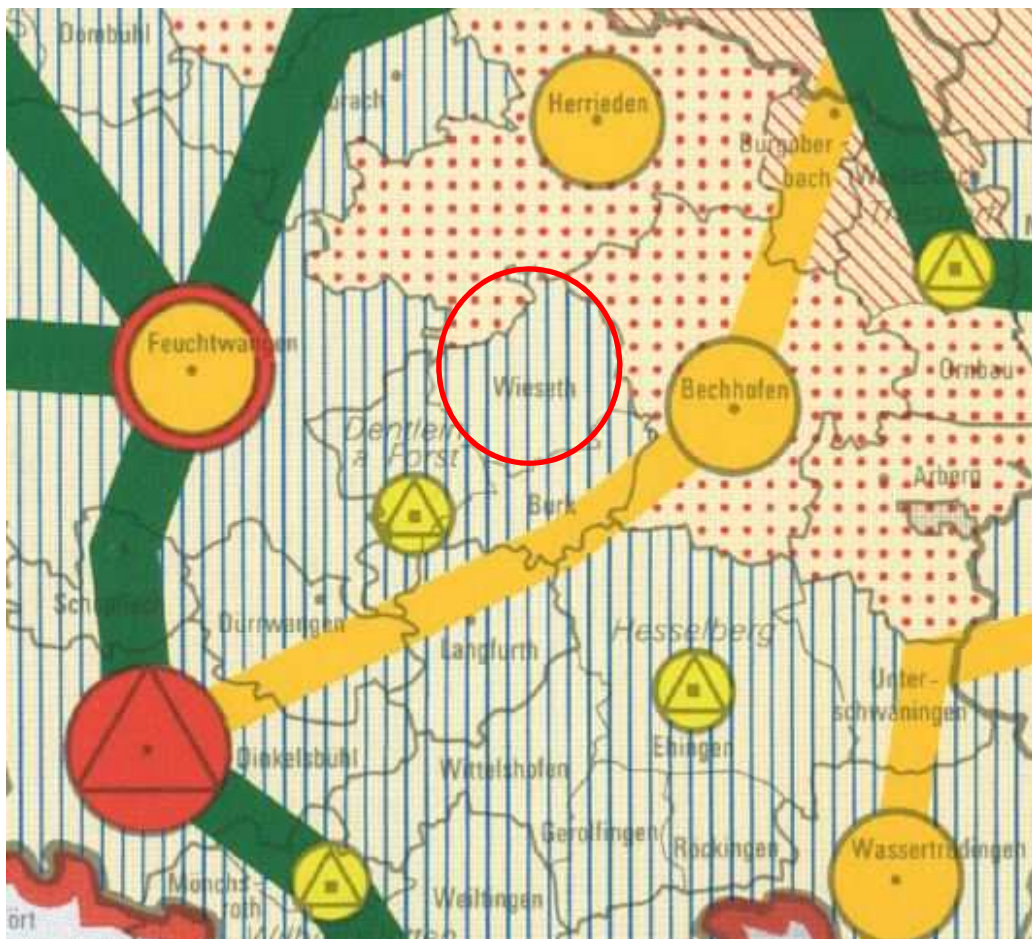


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan 8 West-Mittelfranken (Karte, Raumstruktur)



Der Regionalplan 8 Westmittelfranken formuliert für die Planung folgendes Ziel:

▪ **RP 8 3. Siedlungsstruktur**

„3.1.1 In allen Gemeinden Westmittelfrankens soll sich die Siedlungstätigkeit in der Regel im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen.“ (Ziele und Grundsätze)

„zu 3.1.1 ... Im Wohnsiedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde die Deckung des Bedarfs ihrer Bevölkerung sowie einer nicht unverhältnismäßigen Bevölkerungszuwanderung umfassen. Die Bereitstellung von Bauland für die ansässige Bevölkerung hat Vorrang und soll durch geeignete Maßnahmen gesichert werden. Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung einer Gemeinde den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie die Neuansiedlung von Betrieben umfassen die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig ... sind.“ (Begründung)

Der Regionalplan 8 Westmittelfranken (RP 8 Ziele und Grundsätze in Kap. 3.3 Gewerbliches Siedlungswesen und Kap. 5 Wirtschaft) gibt vor, dass die für die wirtschaftliche Weiterentwicklung der Region benötigten gewerblichen Siedlungsflächen bevorzugt in den zentralen Orten sowie in geeigneten Gemeinden an Entwicklungsachsen und in Gemeinden mit regionalplanerischer Funktion im Bereich der gewerblichen Wirtschaft bereitgestellt werden sollen. Hierbei soll auch auf eine qualitative Ausweitung des Angebots an gewerblichen Arbeitsplätzen geachtet werden. Diesbezüglich sieht der Regionalplan 8 Westmittelfranken in der kontinuierlichen Weiterentwicklung mittelständischer Betriebe eine sehr gute Möglichkeit, die o. g. Ziele zu erreichen. Mit der Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes soll langfristig auch eine Stärkung des ländlichen Raumes hinsichtlich der Entwicklung der Bevölkerungszahlen und der Bevölkerungsstruktur erreicht werden (Begründung zu Kap. 5.1.1.2)

Das Gemeindegebiet liegt in einem ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll und im Nahbereich der regionalen Entwicklungsachse Dinkelsbühl – Bechhofen. In der näheren Umgebung liegen die Unterzentren Bechhofen und Herrieden sowie das möglich Mittelzentrum Feuchtwangen und das bevorzugt zu entwickelnde Kleinzentrum Dentlein a. Forst.

Weitere Ziele und Vorgaben betreffen die vorliegende Planung nicht. Folglich steht die Flächennutzungsplanänderung im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

2.2 Flächennutzungsplan

Aufgabe des Flächennutzungsplanes bzw. dessen Änderung als vorbereitender Bauleitplan ist es, die absehbare bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen in einer Gemeinde vorzubereiten und zu leiten.

Im Flächennutzungsplan ist für das Plangebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.



Er soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Zu berücksichtigen sind dabei u.a. die Bedürfnisse des Einzelnen sowie der Allgemeinheit, die Belange der Landschaft, des Umweltschutzes, der Wirtschaft, des Denkmalschutzes und der Land- und Forstwirtschaft.

Der Flächennutzungsplan dokumentiert somit die Planungsabsichten der Stadt in Plan und Text. Unmittelbare rechtliche Wirkungen hat der Flächennutzungsplan nur gegenüber der Kommune selbst und gegenüber den am Verfahren beteiligten öffentlichen Planungsträgern, sofern diese der Planung nicht widersprochen hatten. Er bildet somit die Grundlage für die künftigen Planungsabsichten der Stadt hinsichtlich der beabsichtigten Art der Bodennutzung.

Der Flächennutzungsplan begründet jedoch für den einzelnen Bürger keine Rechtsverbindlichkeit und ist allein auch keine ausreichende Grundlage für Entscheidungen und Maßnahmen des Baugesetzbuches. Somit schafft der Flächennutzungsplan kein Baurecht und ist für die einzelnen Grundstückseigentümer auch nicht rechtsverbindlich.

Eine Begründung ist dem Planteil beizulegen, diese wird nicht Bestandteil des Planes.

Flächennutzungspläne und deren Änderungen müssen von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigt werden. Wird ein Flächennutzungsplan in Teilgebieten geändert, behalten die hiervon nicht berührten Gebiete nach wie vor ihre Gültigkeit.

Die Gemeinde Wieseth verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan vom 30.09.1998.

3 Erläuterung zu den geplanten Änderungen

Die Wieseth gehört dem Kreis Ansbach, Regierungsbezirk Mittelfranken an und ist von den Nachbargemeinden Stadt Herrieden, Markt Bechhofen, Gemeinde Burk, Markt Dentlein a. Forst und Stadt Feuchtwangen umgeben.

Die geplanten Änderungen betreffen fünf Bereich im Gemeindegebiet von Wieseth und werden nachfolgend erläutert.

3.1 Änderungsbereich 1

Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) und einer Fläche für Wasserwirtschaft im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden Änderung soll die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ angepasst werden. Die Flächen im überplanten Bereich werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB und als Fläche für Aufschüttungen nach § 5 Abs. 2 Nr. 8 BauGB (Bodenaushubdeponie) dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche (G) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (ca. 5,25 ha) und einer Fläche für Wasserwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB (ca. 0,74 ha) vorgesehen. Mit der Änderung soll gewerblich nutzbare Fläche für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe geschaffen werden.

Der Änderungsbereich 1 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“. In der nachfolgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung ersichtlich.



Abb. 2: Änderungsbereich 1
geplante Ausweisung einer gewerbliche Baufläche und einer Fläche für Wasserwirtschaft

3.2 Änderungsbereich 2

Rücknahme einer Fläche für den ruhenden Verkehr (öffentlich benutzbare Parkplatzfläche) und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Derzeitige Situation

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich eine Fläche für ruhenden Verkehr dar, die in Nachbarschaft zu dem Sportplatzareal und einer gewerblichen Baufläche liegt. Eine Umsetzung dieser Planung ist jedoch nicht mehr vorgesehen, da zum Erreichen des Sportplatzareals die Staatsstraße St2248 überquert werden müsste und auch die südlich gelegene gewerbliche Baufläche zurückgenommen wird. Der Änderungsbereich 2 umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha.

Änderung

An Stelle der Fläche für ruhenden Verkehr wird eine Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB ausgewiesen; dies entspricht auch der tatsächlichen Nutzung. In der nachfolgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung ersichtlich.



Abb. 3: Änderungsbereich 2
geplante Rücknahme einer Fläche für ruhenden Verkehr und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

3.3 Änderungsbereich 3

Rücknahme einer gewerblichen Baufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Derzeitige Situation

Im Flächennutzungsplan ist derzeit eine gewerbliche Baufläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt, die sich an das bestehende Gewerbegebiet „Am Gimpelsteig“ anschließt. Mit der Ausweisung gewerblicher Bauflächen östlich der Staatsstraße St2248 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ besteht kein Bedarf mehr für diese Bauflächen; sie werden daher im Gegenzug zurückgenommen. Der Änderungsbereich 3 umfasst eine Größe von ca. 0,98 ha.

Änderung

An dieser Stelle wird eine Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 9a BauGB ausgewiesen; dies entspricht der tatsächlichen Nutzung. In der nachfolgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung ersichtlich.



Abb. 4: Änderungsbereich 3
geplante Rücknahme einer gewerblichen Fläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

3.4 Änderungsbereich 4

Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Osten von Wieseth

Derzeitige Situation

Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit einer Größe von ca. 3,98 ha vorgesehen. Damit soll vorrangig der Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung an Wohnbaufläche gedeckt werden. In der nachfolgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung ersichtlich.



Abb. 5: Änderungsbereich 4
geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Osten von Wieseth

3.5 Änderungsbereich 5

Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Allgemeine Wohngebiet „Forndorf West“

Derzeitige Situation

Der Flächennutzungsplan stellt für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB mit einer Größe von ca. 0,99 ha vorgesehen. Mit der Änderung soll vorrangig der Bedarf an Wohnbaufläche der ortsansässigen Bevölkerung gedeckt werden.

Der Änderungsbereich 5 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Allgemeine Wohngebiet „Forndorf West“. In der nachfolgenden Abbildung ist die planungsrechtliche Änderung ersichtlich.

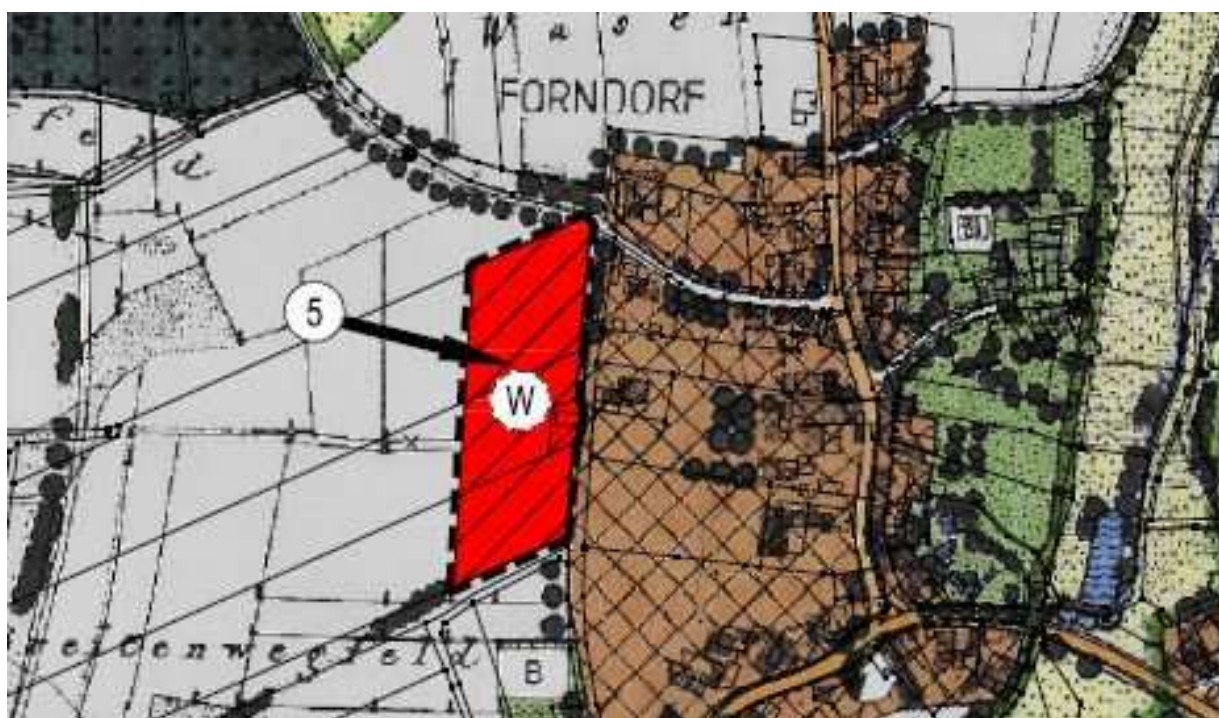


Abb. 6: Änderungsbereich 5
geplante Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) in Forndorf



Teil 2 – Umweltbericht

1 Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einzeln aufgelistet. § 1 a BauGB enthält ergänzende Regelungen zu Umweltschutz, Bodenschutz, naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung, Schutz von Natura 2000-Gebieten und zu den Erfordernissen des Klimaschutzes.

§ 2 Abs. 4 S. 4 BauGB bestimmt, dass das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB ist als gesonderter Teil der Begründung beizufügen.

Der Wortlaut der Regelung schreibt einen Umweltbericht und damit die ihm notwendigerweise vorausgehende Umweltprüfung für Flächennutzungsplan- und Bebauungsplanverfahren gleichermaßen vor.

Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen erlaubt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB sinngemäß, dass bei parallelen Planverfahren die Umweltprüfung für den Bebauungsplan auch für das FNP-Verfahren Verwendung finden kann.

Daher wird für den **Änderungsbereich 1** der 1. Änderung des Flächennutzungsplans auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ verwiesen, der in wortgleicher Ausfertigung Bestandteil dieser Begründung ist. Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“. Beide Bauleitpläne haben identische Plangebiete, d. h. die infolge der Planung zu erwartenden Umweltauswirkungen werden dieselben sein.

Im Weiteren werden deshalb nur die Änderungsbereiche 2 bis 5 betrachtet.

1.1 Kurzdarstellung der Planvorhaben

Änderungsbereich 2

Rücknahme einer Fläche für den ruhenden Verkehr (öffentlich benutzbare Parkplatzfläche) und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Änderungsbereich 3

Rücknahme einer gewerblichen Baufläche und Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft

Änderungsbereich 4

Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Osten von Wieseth



Änderungsbereich 5

Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 für das Allgemeine Wohngebiet „Forndorf West“

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten umweltrelevanten Ziele

Zu beachten sind die in den einschlägigen Fachgesetzen (u. a. BauGB, BNatSchG, BayNatSchG, BBodG, BImSchG, FFH-RL, Vogelschutz-Richtlinie) sowie in den übergeordneten Fachplänen enthaltenen umweltrelevanten Zielsetzungen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, die hier detailliert aufgelistet sind, zu berücksichtigen. Des Weiteren ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB), die Vermeidung bzw. der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gem. § 1 a Abs. 3 BauGB über die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Schließlich ist die Umweltprüfung mit dem dazugehörigen Umweltbericht zu dokumentieren.

Die Schutzgebiete nach BNatSchG (§§ 23, 26-30 und 32) bzw. FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG und kartierte Biotope der Offenlandkartierung sind vorrangig zu berücksichtigen.

Die im Landesentwicklungsprogramm und im Regionalplan für die Region 8 Westmittelfranken übergeordnet festgelegten Ziele sind in Kap. 2.1 der Begründung bereits dargelegt.

Neben diesen gesetzlichen und übergeordneten Vorgaben ist auch der Landschaftsplan der Gemeinde Wieseth mit seinen in den Flächennutzungsplan übernommenen Zielsetzungen zu beachten.

2 Beschreibung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen

Wie unter Punkt 1.1 des Umweltberichtes ersichtlich, wird in den Änderungsbereichen 2 und 3 eine bereits im Flächennutzungsplan dargestellte mögliche Nutzung zurückgenommen. Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Nutzung als gewerbliche Baufläche (Änderungsbereich 3) bzw. Fläche für den ruhenden Verkehr (Änderungsbereich 2) tritt nun die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Dies bedeutet, dass die Umweltauswirkungen, die möglicherweise mit der ursprünglich vorgesehenen Nutzung verbundenen wären, nicht eintreten werden.

Daher werden im weiteren Verlauf der Umweltprüfung nur noch die Änderungsbereiche 4 und 5 hinsichtlich ihrer möglichen Umweltauswirkungen betrachtet.



2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Änderungsbereiche 4 und 5

Für die Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes werden die untersuchungsrelevanten Schutzgüter und ihre Funktionen dargestellt.

Schutzgut	derzeitiger Zustand und Funktion
Boden	Die Flächen in den Änderungsbereichen 4 und 5 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Böden erfüllen im Allgemeinen wichtige Funktionen als Standort für Vegetation, als Lebensraum für Tiere und Bodenorganismen sowie hinsichtlich Filterung, Pufferung und Versickerung von Niederschlägen. Diese Funktionen erfüllen die Böden in den Änderungsbereichen mit den durch die landwirtschaftliche Nutzung bedingten Einschränkungen. Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.
Klima / Luft	Die Änderungsbereiche 4 und 5 sind geprägt von der Überlagerung von feucht-atlantischem und trocken-kontinentalem Klima. Die Niederschläge liegen bei ca. 650 mm bis ca. 750 mm im Jahr, das jährliche Temperaturmittel beläuft sich auf ca. 8 °C. Das Lokalklima ist bestimmt durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, Gehölzstrukturen sind nur in den Randbereichen vorhanden. Die nördlich gelegenen Waldflächen haben klimatisch keine Auswirkungen auf die Änderungsbereiche.
Wasser	Die Änderungsbereiche 4 und 5 liegen in der hydrogeologischen Einheit „Burgsandstein“, der einen regional bedeutenden Kluft-(Poren-)Grundwasserleiter mit geringer bis mittlerer Durchlässigkeit darstellt. Im Änderungsbereich 4 befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Im Änderungsbereich 5 liegt am Südrand ein temporär wasserführender Graben, der in südwestliche Richtung verläuft.
Flora/Fauna	Die Änderungsbereiche 4 und 5 werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, sie weisen daher nur ein eingeschränktes Pflanzenspektrum auf und erfüllen ihre Funktion als Lebensraum für Pflanzen mit den nutzungsbedingten Einschränkungen. Kenntnisse über Vorkommen geschützter Tierarten liegen nicht vor. Diesbezüglich sind auf der nachfolgenden Planungsebene konkrete Datenerhebungen vorgesehen.
Schutzgebiete	Die Änderungsbereiche 4 und 5 befinden sich in keinem Schutzgebiet nach BNatSchG (§ 23 Naturschutzgebiete, § 26 Landschaftsschutzgebiete, § 27 Naturparke, § 28 Naturdenkmale, § 29 geschützte Landschaftsbestandteile, § 30 gesetzlich geschützte Biotope, § 32 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) bzw. liegen auch nicht in der Nähe von o. g. Gebieten. Der Änderungsbereich 4 umfasst eine Fläche der Offenlandbiotopkartierung (6828-1106-001 `Streuobstbestand am nordöstlichen Ortsrand von Wieseth', Flächengröße ca. 559 m ²).



Schutzgut	derzeitiger Zustand und Funktion
Mensch / Gesundheit	Mit der Darstellung von Wohnbauflächen wird die Ausweisung von Wohnbauflächen für die Nutzung durch die Bevölkerung vorbereitet.
Landschaftsbild / Erholung	Die Änderungsbereiche 4 und 5 liegen in der naturräumlichen Haupteinheit D59 „Fränkisches Keuper-Liasland“ und weiter in der Untereinheit 113-A „Mittelfränkisches Becken“. Dieser Landschaftsbereich ist geprägt durch eher flache Bachtäler und dazwischenliegende meist niedrige Hügel bzw. Höhenrücken, die oft bewaldet sind. Die Änderungsbereiche selbst befinden sich in Ortsrandlagen und weisen eine leichte Neigung in südliche Richtung auf. Derzeit sind die Flächen landwirtschaftlich genutzt und damit anthropogen überprägt. Sie eignen sich dennoch auf Grund ihrer Nähe zu den Ortslagen und des vorhandenen Wegenetzes für die landschaftsbezogene Erholung.
Kultur- und Sachgüter	In den Änderungsbereichen 4 und 5 befinden sich keine bekannten kartierten Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale.
Fläche	Mit den Änderungen in den Bereichen 4 und 5 wird durch die Darstellung von Wohnbauflächen die spätere Ausweisung und Bebauung der Flächen vorbereitet. Da auf Grund der Besitzstrukturen eine Nutzung noch vorhandener Bauflächen nicht möglich ist, kann der, auch durch ortsansässige Bevölkerung nachgefragte Bedarf an Bauland für Wohnbebauung nur durch Erweiterungen in den Randbereichen der Ortslagen gedeckt werden. Dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren durch Zuschnitt und Größe der Bauflächen sowie einer platzsparende Erschließung Rechnung getragen.
Wechselwirkungen	Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind in den Änderungsbereichen 4 und 5 durch die vorhandenen Nutzungen bereits stark überprägt. Die natürlichen Standortbedingungen und Lebensgemeinschaften sind durch anthropogene Einflüsse stark verändert.

2.2 Entwicklungsprognose der Umwelt bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderungen wird keine Veränderung des derzeitigen Zustandes eintreten, die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen in den Änderungsbereichen 4 und 5 erfolgt weiterhin.

Bei Durchführung der Änderungen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind noch keine Umweltauswirkungen zu erwarten, da mit der Darstellung im Flächennutzungsplan noch kein Baurecht verbunden ist. Die Umweltauswirkungen auf die o. g. Schutzgüter sind zu erwarten, wenn mit Bebauungsplänen für die dargestellten Flächen Baurecht geschaffen wird. Daher wird bei der Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen davon ausgegangen, dass die jetzigen Änderungsbereiche nachfolgend über Bebauungspläne bebaubar gemacht werden. Die Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen erfolgt auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitender Bauleit-



planung mit dem hier verfügbaren Detaillierungsgrad.

Schutzgut	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Boden	<p>Durch die Darstellung von Wohnbauflächen in den Änderungsbereichen 4 und 5 wird die nachfolgende Ausweisung und Bebauung dieser Bereiche vorbereitet. Durch die Bebauung gehen sehr viele mit dem Boden verbundene Funktionen sowohl als Lebensraum für Tiere und Pflanzen als auch als Filter und Puffer für Niederschläge verloren.</p>	erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
Klima / Luft	<p>Mit der Darstellung von Wohnbauflächen auf bisher offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird durch eine nachfolgende Bebauung die Kaltluftneubildung reduziert. Zudem führt die Versiegelung zu einer lokalen Erhöhung der Tagesmitteltemperatur, die klimatische Regeneration des Plangebietes wird dadurch negativ beeinflusst. Während der Bauphase ist wegen des Baustellenverkehrs und der Bautätigkeit temporär eine verstärkte Abgas- und Staubemission zu erwarten.</p> <p>Die geplanten Darstellungen als Wohnbauflächen weisen keine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels auf. Es ist nicht gefährdet durch z. B. Starkregenereignisse, Überschwemmungen, Sturmböen, extreme Hitze.</p>	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Wasser	<p>Durch eine nachfolgende Überbauung und Versiegelung verringert sich in den Änderungsbereichen die Grundwasserneubildungsrate, da das anfallende Niederschlagswasser nicht mehr versickern kann, sondern abgeführt wird. Durch die reduzierte Versickerungs- und Rückhaltefunktion auf der Fläche besteht zudem die Gefahr einer Abflussverschärfung bei Niederschlagsereignissen. Auf Grund der mäßigen Größe der Änderungsbereiche kann in Verbindung mit Festsetzungen zur bebaubaren Grundfläche sowie privaten und öffentlichen Grünflächen das Ausmaß dieser Auswirkungen begrenzt werden.</p>	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Flora	<p>In den Änderungsbereichen 4 und 5 wird das Biotopotenzial für Pflanzen bei einer nachfolgenden Bebauung durch den Verlust von Flächen und damit Biotopstandorten beeinträchtigt. Durch die Überbauung und Oberflächenversiegelung gehen Flächen als Lebensraum dauerhaft verloren. Die beanspruchten Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und haben daher nur eine relativ geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen. Der flächenmäßige Verlust ist im Rahmen der Eingriffsregelung auszugleichen. Hinsichtlich der Vernetzung von Lebensräumen besitzen die Änderungsbereiche nur eine untergeordnete Bedeutung.</p>	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Fauna	Konkrete Kenntnisse über die faunistische Situation der Änderungsbereiche liegen nicht vor. Bezüglich Vorkommen geschützter Tierarten sind auf der nachfolgenden Planungsebene konkrete Datenerhebungen vorzusehen. Auf Grund der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung, der Lage in Ortsnähe und dem Fehlen von Gewässern erscheint das faunistische Potential der Änderungsbereiche jedoch begrenzt.	Umweltauswirkungen auf dieser Planungsebene nicht bewertbar
Schutzgebiete	Die kartierte Fläche (6828-1106-001 `Streuobstbestand am nordöstlichen Ortsrand von Wieseth) wird durch ihre Lage in Änderungsbereich 4 zukünftig von Wohnbebauung umgeben sein. Wie stark die zu erwartenden Umweltauswirkungen ausfallen, hängt von der Gestaltung des nachfolgenden Bebauungsplanes und der Bewertung des konkreten Zustands der Fläche ab.	möglicherweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen
Mensch / Gesundheit	Für den Menschen sind im Zusammenhang mit den angestrebten Änderungen generell keine die Gesundheit betreffenden Umweltauswirkungen zu erwarten.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Landschaftsbild/ Erholung	Mit einer zukünftigen Wohnbebauung ist eine weitere anthropogene Überprägung der Landschaft und damit einhergehend eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden. Durch Festsetzungen zur Bebaubarkeit und Eingrünungsmaßnahmen können diese erwartbaren Umweltauswirkungen i. d. R. vermindert werden. Umweltauswirkungen auf die Erholungsnutzung sind nur in geringem Umfang zu erwarten, sie beschränken sich auf die o. g. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes im Nahbereich.	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
Kultur- und Sachgüter	Im Geltungsbereich des B-Planes befinden sich keine bekannten kartierten Denkmale, Denkmalensembles oder Bodendenkmale.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Fläche	Durch eine nachfolgende Bebauung werden Flächen versiegelt; diese Umweltauswirkung ist nicht zu vermeiden. Für den Änderungsbereich 4 sind auf Grund des größeren Flächenumfangs diese Umweltauswirkungen umfangreicher als für den kleineren Änderungsbereich 5. Mit der Darstellung der Wohnbauflächen in beiden Änderungsbereichen soll längerfristig der Bedarf an Wohnbauflächen in der Gemeinde Wieseth gedeckt werden.	keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen



Belang	zu erwartende Umweltauswirkungen	Bewertung
Abfall- erzeugung	In den Änderungsbereichen 4 und 5 werden bei Umsetzung der vorgesehenen Bebauung durch die nachfolgenden Nutzungen Abfälle entstehen (Hausmüll). Diese sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung über die entsorgungspflichtige Gebietskörperschaft zuzuführen.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Umweltverschmutzung und Belästigungen	Bei der in den Änderungsbereichen 4 und 5 geplanten zulässigen Nutzungen handelt es sich um Wohnbebauung. Diese verursacht keine Umweltverschmutzungen durch Produktionsprozesse mit Abfällen oder Emissionen und keine Belästigungen durch Lkw-Verkehr.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Unfallrisiko	In den Änderungsbereichen 4 und 5 ist nur die Wohnbebauung zulässig. Hieraus entstehen keine möglichen Unfallrisiken. Dies gilt ebenso für eine mögliche Anfälligkeit der zulässigen Nutzung gegenüber den Folgen des Klimawandels.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen
Kumulationswirkung	Die Änderungsbereiche 4 und 5 schließen sich an die bestehenden Ortslagen an. Dies ist beabsichtigt und von der vorgesehenen Wohnbebauung gehen keine negativen Kumulationswirkungen aus.	keine nachteiligen Umweltauswirkungen

3 Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung möglicher Umweltauswirkungen

Die hier genannten Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung möglicher Umweltauswirkungen sind hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit auf die nachfolgende Ebene der Bebauungspläne beschränkt.

Schutzgut	mögliche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen
Boden	Durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung in den nachfolgenden Bebauungsplänen kann der Umfang der Bebaubarkeit und der Versiegelung geregelt werden. Ebenso kann über Größe und Zuschnitt der einzelnen Bauflächen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen werden.
Klima / Luft	Die Änderungsbereiche 4 und 5 beeinträchtigen keine Frischluftschneisen oder Kaltluftentstehungsgebiete. Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Beeinträchtigungen des Lokalklimas sind auf der Ebene der Bebauungspläne über die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Durchgrünung zu treffen.



Schutzgut	mögliche Vermeidungs-/Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
Wasser	Auch hier gilt, dass in den Bebauungsplänen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge die Intensität der Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser vermindert bzw. vermieden werden können.
Flora/Fauna	Mit Vorgaben zur Durchgrünung und randlichen Eingrünung der Baugebiete (Ansaaten, Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern, etc.) auf öffentlichen und privaten Grünflächen können negative Umweltauswirkungen vermindert werden. Bezüglich der Fauna sind mögliche Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach einer flächenbezogenen Datenerhebung festzulegen.
Schutzgebiete	Eine Beeinträchtigung der in Änderungsbereich 4 befindliche Fläche der Offenlandbiotopkartierung (6828-1106-001 `Streuobstbestand am nördlichen Ortsrand von Wieseth`) ist durch die Gestaltung des Bebauungsplanes zu vermeiden bzw. zu minimieren.
Mensch / Gesundheit	keine
Landschaftsbild / Erholung	Durch Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zur Ein- und Durchgrünung der Baugebiete können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermindert werden. Mögliche Einschränkungen der Erholungseignung, z. B. durch den Wegfall vorhandener Wegestrukturen können auf der Ebene des Bebauungsplanes durch entsprechende Planung vermieden werden.
Kultur- und Sachgüter	Das Landesamt für Denkmalpflege ist bei evtl. Funden während der Bautätigkeit umgehend zu verständigen.
Fläche	Dem Grundsatz des sparsamen Umganges mit Grund und Boden wird in den nachgelagerten Bauleitplanverfahren durch Zuschnitt und Größe der Bauflächen sowie einer platzsparende Erschließung Rechnung getragen.
Wechselwirkungen	Mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden bei den Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie zu Ein- und Durchgrünung und Versiegelung beachtet; siehe Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bei den einzelnen Schutzgütern.

Der Eingriff in Natur und Landschaft sowie der daraus resultierende Kompensationsbedarf sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu ermitteln. Hierzu ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen in der ergänzten Fassung vom Januar 2003 heranzuziehen.

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und daraus resultierende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung werden ebenfalls erst auf der Ebene des Bebauungsplanes geprüft bzw. festgelegt.



4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Bei der Darstellung von neuen Wohnbauflächen ist die Gemeinde gehalten, diese an bestehende Siedlungsbereiche anzuschließen. Im Fall von Änderungsbereich 4 sind näher am Ortskern gelegene Bereiche nicht verfügbar, da diese vom Überschwemmungsgebiet der Wieseth eingenommen sind. Bei Änderungsbereich 5 sind innerörtliche Freiflächen auf Grund der Besitzverhältnisse nicht verfügbar, daher ist eine Erweiterung am Ortsrand vorgesehen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine Verlagerung der geplanten Wohnbauflächen in andere Bereiche zu den gleichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt führen würde.

5 Zusätzliche Angaben

Bei der Zusammenstellung der Angaben für die Umweltprüfung traten keine Schwierigkeiten auf. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die von den geplanten Darstellungen ausgehen, sind für die Ebene des Flächennutzungsplanes derzeit nicht geplant.

6 Zusammenfassung

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wieseth umfasst fünf Änderungsbereiche.

Für den Änderungsbereich 1 wird parallel zur Flächennutzungsplanänderung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 Gewerbegebiet „Am Sportplatz“ durchgeführt. Daher wird für diesen Änderungsbereich auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen, der eine deutlich genauere Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes sowie der zu erwartenden Umweltauswirkungen enthält; dieser Umweltbericht ist inhaltsgleich Bestandteil dieser Begründung.

Mit den Änderungsbereichen 2 und 3 werden dargestellte Nutzungen zurückgenommen und statt dessen Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da die derzeitige Nutzung bereits eine landwirtschaftliche ist, sind für diese Änderungsbereiche keine Umweltauswirkungen zu erwarten, der derzeitige Zustand und die aktuelle Nutzung werden nicht verändert.

Für die Änderungsbereiche 4 und 5 werden der derzeitige Zustand von Natur und Landschaft beschrieben, dann die zu erwartenden Umweltauswirkungen, soweit dies auf der Ebene des Flächennutzungsplanes möglich ist, dargestellt und bewertet sowie Angaben zu möglichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gemacht.

Der derzeitige Zustand der Schutzgüter in den Änderungsbereichen weist eine eher geringe Bedeutung für Natur und Landschaft auf. Dies liegt in den anthropogen bedingten Nutzungen und Überformungen begründet.



Von den Schutzgütern ist durch die geplanten Darstellungen als Wohnbauflächen das Schutzgut Boden voraussichtlich am stärksten betroffen. Im Änderungsbereich 4 befindet sich eine Fläche der Offenlandbiotopkartierung, für die mit Beeinträchtigungen durch eine nachfolgende Bebauung des umgebenden Bereiches zu rechnen ist. Für die Schutzgüter Klima/Luft, Wasser, Flora, Landschaftsbild/Erholung und Fläche ist die Betroffenheit durch die zu erwartenden Umweltauswirkungen geringer. Keine Betroffenheit ist für die Schutzgüter Mensch/Gesundheit und Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Aspekte Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko und Kumulationswirkung gegeben. Für das Schutzgut Fauna kann auf Grund fehlender konkreter Daten über die faunistische Situation der Änderungsbereiche 4 und 5 keine Aussage zu den möglichen Umweltauswirkungen und ihrer Bewertung getroffen werden. Dieses Schutzgut ist auf der nachfolgenden Bebauungsplanebene detailliert zu betrachten.

Ebenfalls auf die nachfolgende Ebene der Bebauungspläne zielen die genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen. Mit ihnen können die nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter, die stark bzw. gering betroffen sind, vermieden oder vermindert werden. Für verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Eingriffsregelung zu beachten und anhand des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu bearbeiten.



7 Literaturverzeichnis

Baugesetzbuch (BauGB): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298)

Baunutzungsverordnung (BauNVO): In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (o.J.): Geoportal BayernAtlas. Unter: <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>. Zuletzt aufgerufen am 24. Januar 2018

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Hrsg.) (2013): Landesentwicklungsprogramm Bayern, Text- und Planteil. München

Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (Hrsg.) (2003): Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, 2. ergänzte Fassung, München

Gemeinde Wieseth (1998): Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (Hrsg.) (1987): Regionalplan Westmittelfranken, Text- und Planteil. Ansbach.